

WERNER LEHMANN

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Werner Lehmann, Bergfelder Str. 8, 16547 Birkenwerder

Stadt Prenzlau
Herrn Bürgermeister
Hendrik Sommer
Postfach 1261

17282 Prenzlau

Bitte neue Anschrift beachten!

Rechtsanwalt
Werner Lehmann
Bergfelder Str. 8
16547 Birkenwerder

Tel: (0 33 03) 40 97 22

Fax: (0 33 03) 40 97 34

Mobil: (01 72) 3 10 33 36

rechtsanwaltlehmann@t-online.de

Birkenwerder, den 9.1.2010

Hinweise zur Organisation bei der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Landesgartenschau 2013 in Prenzlau unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben sowie der tatsächlichen Rahmenbedingungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Sommer,

hiermit bestätige ich Ihnen, dass die rechtlichen und steuerrechtlichen Ausführungen in meiner vorgenannten Stellungnahme von mir als Rechtsanwalt verantwortet werden. Dies betrifft die in den Randziffern 9, 11 – 20, 27, 33 – 37, 40 – 43, Schaubilder 3 und 4 sowie die Anlagen 1-3 gemachten Ausführungen.

Da der Schwerpunkt der Hinweise organisatorischer und praktischer Art sind, habe ich davon abgesehen die gesamte Stellungnahme als ein anwaltliches Gutachten abzufassen.

Mit freundlichen Grüßen



Lehmann
Rechtsanwalt

Bankverbindung:

Heidenheimer Volksbank, BLZ 632 901 10, Kto. 56 317 000

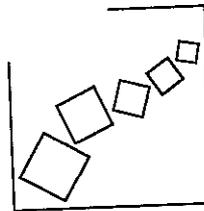
Berliner Bank AG Zweigstelle Eberswalde-Finow, BLZ 100 200 00, Kto. 9 611 385 500

Treuhand-Konto:

Heidenheimer Volksbank, BLZ 632 901 10, Kto. 339 378 000

Beratung und Organisation
für Wirtschaft und Verwaltung
Werner Lehmann

Anlage 5 zur DS: 11/2009
Bergfelder Straße 8
16547 Birkenwerder
Tel: (03303) 40 97 20
Fax: (03303) 40 97 34
Mobil: (0172) 3 10 33 36
bofwv@t-online.de
www.bofwv.de



Landesgartenschau 2013

**Hinweise
zur Organisation
bei der Vorbereitung, Durchführung
und Abwicklung der
Landesgartenschau 2013
in Prenzlau unter Beachtung
der rechtlichen und
steuerrechtlichen Vorgaben
sowie
der tatsächlichen
Rahmenbedingungen**

Auftrag

- 0 Die Stadt Prenzlau beauftragte den Unterzeichner zur Ausgestaltung der im Jahr 2013 stattfindenden Landesgartenschau Hinweise zum organisatorischen Aufbau zu geben. Die nachfolgende Stellungnahme fasst die Anforderungen zusammen und stellt Alternativen gegenüber. Soweit rechtliche und steuerrechtliche Aspekte besondere Berücksichtigung gefunden haben, werden diese vom Unterzeichner in seiner Funktion als Rechtsanwalt vertreten. Eine entsprechende Erklärung ist dieser Stellungnahme beigelegt.

Ausgangssituation:

- 1 Das Land Brandenburg beschloss im Januar 2009, die 5. Landesgartenschau in Brandenburg für das Jahr 2013 an die Stadt Prenzlau zu vergeben. In der Bewerbung der Stadt Prenzlau wurde als Kerngelände für die Durchführung der Veranstaltung der Stadtpark sowie die Seepromenade vorgesehen. Nicht alle Bereiche sollen dabei eintrittspflichtig gestaltet werden. Das Gelände, auf dem die Gartenschau durchgeführt wird, einschließlich der darauf sich befindlichen Bauten, insbesondere einer Freilichtbühne, gehört der Stadt Prenzlau. Darüber hinaus sollen sog. Übergangsbereiche sowie flankierende Maßnahmen außerhalb des eigentlichen Kerngeländes anlässlich der Landesgartenschau realisiert werden. Das Kerngelände der Landesgartenschau umfasst ca. 17 ha. Es wird von einer Straße in Höhe der Stadtverwaltung durchschnitten. Im Kerngelände befinden sich öffentliche Bauten. Ein Teil der alten historischen Stadtmauer bildet die Grenze des Geländes und soll in die Gartenschauinszenierung einbezogen werden. Die Lage der Bereiche ist im Schaubild 1 grob dargestellt.
- 2 Beabsichtigt ist, dass das Gelände nach Ende der Gartenschau der Allgemeinheit vollständig und i. d. R. unentgeltlich zugänglich gemacht wird.

Aufgabenstellung:

- 3 Ziel der nachfolgenden Ausführungen ist eine Empfehlung für eine geeignete Trägerkonstruktion zur Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Landesgartenschau einschließlich der Baumaßnahmen unter Beachtung rechtlicher und steuerrechtlicher Vorgaben, die zu berücksichtigen sind. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass das Projekt Landesgartenschau für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung befristet ist, d. h. die Struktur nur temporärer Art sein kann. Darüber hinaus sollen die Vorteile der Gemeinnützigkeit vollumfänglich genutzt werden.

Einheitliche Organisation oder Aufgabenteilung:

- 4 Das Projekt Landesgartenschau lässt sich grundsätzlich in 2 Aufgabenbereiche unterteilen:
- die Errichtung bzw. Herrichtung des Landesgartenschau Geländes sowie aller damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen,
 - die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung selbst.

- 5 Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, beide Aufgaben voneinander zu trennen. Vorteile können darin bestehen, dass die Baumaßnahmen in Hinblick auf die Dauernutzung vorrangig bearbeitet werden und von vornherein im Vermögen der Stadt angesiedelt sind. Eine vollständige oder zumindest teilweise Trennung ist dann geboten, wenn die Baumaßnahmen sich auf Bereiche erstrecken, die eine Nutzung im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung nicht vorsehen, also nur flankierend sind oder der gemeinnützigen Aufgabenstellung der Trägergesellschaft nicht entsprechen.
- 6 Nachteilig ist die Verfahrensweise der Aufteilung von Bau und Durchführung unter folgenden Gesichtspunkten.
- 7 Zunächst einmal besteht ein erhöhter Abstimmungsbedarf zwischen den Verantwortungsträgern für die Durchführung der Baumaßnahmen und den Verantwortungsträgern für die Durchführung der Veranstaltung. Eine derartige Abstimmung erfordert umfangreiche Schnittstellenvereinbarungen, zumal der zeitliche Druck es gebietet, dass beide Verantwortungsträger nebeneinander das Ausstellungsgelände bearbeiten. Nach dem vorliegenden Finanzierungsplan fallen die Maßnahmen der Ausstattung und Einfriedung in den Investitionsplan, obwohl sie üblicherweise in die Verantwortung der Durchführung stehen. Diese Vorstellung offenbart aber zugleich die enge Verbundenheit und kaum durchführbare Abgrenzung zu den Errichtungsmaßnahmen (Schaubild 2).
- 8 Die Schwierigkeiten einer Trennung werden primär in der tatsächlichen Umsetzung erwartet.
- 9 In aller Regel nachteilig wirkt sich dies auch auf die Inanspruchnahme steuerlicher Vorteile insoweit aus, wie zumindest während des Gartenschaujahres eine vollständige unternehmerische Nutzung vorliegt. Eine Gegenüberstellung der Varianten ist derzeit jedoch nur überschlägig möglich. Bei Annahme einer durchschnittlich 60 % Förderung des Landes und eines nach Ende der Gartenschau verbleibenden Restwertes in Höhe von 80 % fällt auch steuerlich die einheitliche Realisierung in der Belastung für die Stadt günstiger aus (Schaubild 3).
- 10 Die Realisierung in einer Hand ermöglicht es, zielorientierter auf die Veranstaltung hinzuarbeiten bzw. aus der Veranstaltungsdurchführung heraus gezielte Maßnahmen für die Dauernutzung umzusetzen. Sog. Reibungsverluste unter den verschiedenen Verantwortungsträgern unterbleiben. Finanziell können Steuervorteile besser genutzt werden. Der damit verbundene zusätzliche Abwicklungsaufwand ist mit externer Unterstützung (Fachberatung durch Steuerberater oder Rechtsanwalt) unproblematisch.

Gemeinnützigkeit:

- 11 Eine weitere wesentliche Rahmenbedingung ist die Festlegung, dass das Projekt in seiner Gesamtheit als gemeinnützig zu bewerten ist. Die Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit kann ein Landesgartenschaubetrieb, unabhängig von seiner Rechtsform erfüllen (Schaubild 4). Sicherergestellt werden muss, dass sich die Tätigkeit der Landesgartenschau hierbei auf die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung gemeinnütziger Zwecke beschränkt und keine eigenwirtschaftlichen Interessen, die über die gemeinnützige Zweckverwirklichung hinausgehen, verfolgt (z. B. touristische

Vermarktung, Bewirtschaftung der Gastronomie in Eigenregie, Übernahme hoheitlicher Aufgaben im Auftragsverhältnis der Stadt).

Einer Einbindung des gemeinnützigen Landesgartenschaubetriebes in eine entsprechende Gesamtkonzeption steht dem nicht entgegen.

Rechtsform:

- 12 Ein wesentlicher Aspekt ist die Wahl der Rechtsform. In Betracht kommen hierbei grundsätzlich die Integration in die städtische Verwaltung als so genannter BgA oder sogar Eigenbetrieb, der steuerlich ebenfalls einen BgA darstellt. Alternativ hierzu ist die Rechtsform einer privatrechtlichen Körperschaft, insbesondere einer GmbH zu sehen. Denkbar ist auch die Trägerschaft durch einen Verein, was sich jedoch als unpraktikabel erweisen dürfte und vor allem den Einfluss der Stadt schmälern würde.
- 13 Aber auch andere Rechtsformen, wie die AG oder neuerdings die UG, kommen als Träger einer Gartenschau theoretisch in Betracht.
- 14 Hinsichtlich der Alternative zwischen einer eigenständigen Gesellschaft und einer Integration in die Stadtverwaltung sind vor allem folgende Aspekte zu beachten:
 - arbeitsrechtliche Überlegungen. So ist die LaGa GmbH ein eigenständiger Arbeitgeber und damit nicht mehr dem Personalrecht der öffentlichen Hand unterworfen. U. U. entfallen dadurch auch mitbestimmungsrechtliche Vorgaben und die Personalwirtschaft erfolgt außerhalb des hoheitlichen Bereiches.
 - Die Beachtung vergaberechtlicher Vorgaben ist auch bei einer Unternehmung der öffentlichen Hand vorgegeben. Jedoch sind die Grenzen fließender und die Einzelanweisungen der öffentlichen Hand nicht in jedem Fall mit umzusetzen.
 - Desgleichen gilt für haushaltsrechtliche Vorschriften, da die LaGa GmbH ein eigenständiger wirtschaftlicher Träger ist und somit nicht den haushaltsrechtlichen Vorgaben mit Ausnahme der durch die Brandenburgische Gemeindeverfassung bzw. die AN-Best für Zuwendungen unterworfen sind.
- 15 Von der Integration der Landesgartenschau in die städtische Verwaltung wird davon abgeraten, weil dies vor allem zu personalrechtlichen und haushaltsrechtlichen Eingriffen führen würde, was mit beachtlichen Risiken behaftet ist. Darüber hinaus ergeben sich danach Einschränkungen in Bezug auf den Vorsteuerabzug, was insbesondere für die Baumaßnahmen von Relevanz ist, da beabsichtigt ist, das Gelände nach Abschluss der Gartenschau für die Allgemeinheit zu öffnen, sodass eine Anwendung von § 15 a UStG ohne Alternative wäre.
- 16 Andererseits muss sichergestellt werden, dass die Fördermittelzuführung, die in der Regel durch die Stadt bei den Landesministerien beantragt und eingeworben wird, an eine Tochtergesellschaft weitergereicht werden darf. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass nach der derzeitigen Konstruktion zwar der Vorsteuerabzug auf die Baumaßnahmen möglich wäre, jedoch bei Überführung des Geländes in den so genannten hoheitlichen Bereich eine Eigenentnahmebesteuerung anfällt, die nicht förderfähig ist.
- 17 Im Falle der Realisierung der Baumaßnahmen durch die Stadt bei gleichzeitiger Verpachtung des Geländes an eine Landesgartenschau-Gesellschaft könnte bei der

Stadt ein BgA begründet werden, der einen teilweisen Vorsteuerabzug begründen würde, sodass dieser nicht gezogene Vorsteueranteil Bestandteil der Zuwendung werden würde. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Konstruktion möglicherweise gegen den Grundsatz der Selbstlosigkeit verstößt, d. h. diese Variante möglicherweise vom Finanzamt nicht akzeptiert wird, es sei denn man verzichtet auf die Gemeinnützigkeit. Die kostenlose Flächenüberlassung bei gleichzeitiger Durchführung der Investitionen durch die Stadt würde die Versagung eines auch nur anteiligen Vorsteuerabzuges auf die Investitionen zur Folge haben.

- 18 Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Alternativen anhand der tatsächlichen Investitionskosten durchgerechnet werden müssten. Diese lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt trotz der relativ detaillierten Einzelveranschlagungen noch nicht festlegen, da als Investitionskosten lediglich solche anzusehen sind, die nach handelsrechtlichen Vorschriften Investitionskosten darstellen und nicht solche, die im kameralen Sinne als Investitionskosten ausgewiesen wurden. Hierin enthalten sind so genannte investive Aufwendungen, d. h. Maßnahmen, die handelsrechtlich als Instandhaltungsaufwand zu bewerten sind, beispielsweise die Instandsetzung von existierenden Wegen, bereits vorhandener Grünflächen, nicht jedoch die Neuanlage von Grünflächen oder Neubauten, insbesondere im Infrastrukturbereich (Schaubild 2).

Eine überschlägige Kostenschätzung führt zu einem geringfügigen finanziellen Vorteil der vollständigen Realisierung in einer eigenständigen GmbH (Schaubild 3).

Neben den sog. investiven Kosten, die die Er- bzw. Herrichtung des Ausstellungsgeländes umfassen, gibt es einen veranstaltungsbezogenen Durchführungshaushalt, der vollumfänglich stets dem Vorsteuerabzug unterliegt.

- 19 Sollte für die Wahl eine eigenständige Gesellschaft zur Realisierung der investiven Maßnahmen und der Veranstaltung gewählt werden, wird empfohlen, eine GmbH als Träger zu errichten. Theoretisch ist auch die Wahl einer anderen Rechtsform, wie der Unternehmergesellschaft oder der AG, denkbar. Die Unternehmergesellschaft würde mit einem Stammkapital von 1,- € in Gang gesetzt werden können, müsste aber im Laufe der Zeit ihr Stammkapital auf den Mindestbetrag von 25.000,- € anwachsen lassen. Es stellt sich die Frage des soliden Erscheinungsbildes dieser relativ jungen und ungewöhnlichen Rechtsform. Der Sinn einer Aktiengesellschaft mit einer noch höheren Stammeinlage erschließt sich jedoch auch nicht, so dass als Rechtsform die Wahl einer GmbH empfohlen wird.

- 20 Im Ergebnis bleibt daher festzuhalten:

Es wird grundsätzlich empfohlen, die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung in einer eigenen gemeinnützigen GmbH durchzuführen. Die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung umfasst auch die Herrichtung des Geländes, d. h. die Baumaßnahmen.

- 21 Als alleiniger Gesellschafter kommt nur die Stadt Prenzlau in Betracht. Weder haben die Fachverbände bzw. der von ihnen getragene Förderverein ein Interesse, wie in anderen Bundesländern, der Durchführungsgesellschaft beizutreten, noch sind Institutionen daran interessiert, sich in die LaGa GmbH einzubringen. Eine Beteiligung des Kreises ist nicht üblich, so dass die Stadt als alleiniger Träger der Gesellschaft verbleibt.

Aufbau der Gesellschaft:

- 22 Der Aufbau der Gesellschaft ist flexibel. Empfohlen wird grundsätzlich, entweder einen fakultativen Aufsichtsrat oder einen beratenden Beirat einzurichten, um damit auch die Beteiligung städtischer Interessenvertreter unmittelbar im Projekt sicherzustellen. Bevorzugt wird zur Effektivierung der Entscheidungsfindung die Errichtung eines Beirates. Darüber hinaus sollten dem Gremium auch Fachvertreter und möglicherweise ein Vertreter des Kreises angehören (Schaubild 5).

Obwohl die Fachverbände sich in die Gesellschaft anteilmäßig nicht einbringen wollen und werden, sollte deren Beteiligung zumindest im Rahmen einer Kooperation, die unter anderem auch die Mitgliedschaft von Fachvertretern in den Gremien regelt, institutionalisiert werden.

Handlungserfordernisse:

- 23 In der Folge bedeutet dies, dass eine Trägergesellschaft errichtet werden muss. Das Muster für einen Gesellschaftsvertrag ist beigefügt (Anlage 1).
- 24 Zwischen der Stadt und der Gesellschaft ist eine Vereinbarung über die Flächenüberlassung zu treffen (Anlage 2). Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann diese Überlassung unentgeltlich erfolgen und bedarf keiner Verpflichtung zur Pachtzahlung, es sei denn, haushaltsrechtliche Vorgaben des Landes zwingen hierzu.
Die Unentgeltlichkeit der Überlassung sollte bereits deshalb erfolgen, weil eine zu erhebende Pacht nur dazu führen würde, die Kosten im Durchführungshaushalt der Laga zu erhöhen. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die Finanzbehörden aufgrund der Pachterhebung durch den Gesellschafter Stadt Prenzlau die Existenz einer gemeinnützigkeitsschädlichen Betriebsaufspaltung problematisieren.
- 25 Ein wesentlicher Aspekt ist die Finanzierungsregelung, d. h. der Zufluss von Mitteln zu den Investitionen. Hier wird empfohlen, dies durch Zuwendungen zu realisieren.
Falls erforderlich, wird empfohlen die Zuführung von Mitteln zur Stützung des Durchführungshaushaltes als Zuführung zur Kapitalrücklage zu realisieren.
- 26 Die Zuführung von Mitteln zur Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Gesellschaft als Zwischenfinanzierung, bis die Gesellschaft in der Lage ist, eigenständige Einnahmen zu generieren, sollte durch ein von der Stadt verbürgtes Darlehen durch ein Kreditinstitut erfolgen.

Von der Gewährung von Zuwendungen sowie Zuführungen zur Kapitalrücklage wird aufgrund nachteiliger steuerrechtlicher Folgen abgeraten.

- 27 Hinsichtlich der Errichtung der Gesellschaft wird empfohlen diese zum 1. Januar 2010 zu errichten. Hierbei ist zu beachten, dass neben der Errichtung der Gesellschaft vor einem Notar zuvor die beabsichtigte Satzung, ggf. auch die Darstellung der Gesamtkonstruktion, d. h. der Vernetzung mit der Stadt im Bereich der Flächenüberlassung und der Finanzierung mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt wird.

Struktur der Gesellschaft:

28 Soweit man sich auf eine LaGa GmbH, die für die Errichtung des Geländes und die Durchführung der Veranstaltung zuständig ist, verständigt hat, wird für den Aufbau empfohlen, folgende Struktur zu wählen. Hierbei sollte man von folgenden 3 Schwerpunktbereichen ausgehen, wobei Marketing und Veranstaltungen in 2 eingeständige Bereiche aufgeteilt werden können.

1. Baumaßnahmen und die technische Realisierung einschließlich der gesamten gärtnerischen Aktivitäten anlässlich der Veranstaltung.
2. Kaufmännische Verwaltung, insbesondere das Finanz- und Rechnungswesen, die Finanzplanung, AV mit Vertragswesen und Personalwesen.
3. Marketing und Veranstaltungen (Werbung, Vermarktung, Ticketing, Veranstaltung, PR, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit).

Eine Funktionsgliederung und –zuordnung ist beigefügt (Schaubild 6).

29 Zwischen allen Bereichen gibt es grundsätzlich Überschneidungen, sodass die Aufgaben zum Teil ineinander übergehen. Eine regelmäßige Abstimmung zwischen den Bereichen ist daher grundsätzlich unabdingbar, zumal die Vernetzung zwischen den einzelnen Themenfeldern wesentliche Grundlage für das Gelingen des Gesamtvorhabens ist. Für die Vernetzung verantwortlich ist die Geschäftsführung und/oder mehrere Funktionsverantwortliche oder ein Generalbevollmächtigter. Hierbei soll auf die passenden personellen Möglichkeiten, die der Gesellschaft zur Verfügung stehen, Bezug genommen werden. Andere Aufgabenzuschnitte und Verantwortlichkeiten sind denkbar, führen aber zu anderen Konfliktfeldern und sind stets genauso personenabhängig (Schaubild 7).

30 Hinsichtlich der Besetzung des Personals sollte von folgenden Vorgaben ausgegangen werden. Der Schwerpunkt der Aktivitäten der Gesellschaft liegt zunächst in der baulichen Realisierung. Hier fungiert die Gesellschaft primär als Steuerungs- oder Regiegesellschaft, die die Baumaßnahmen nur selten selbst in eigenen Verantwortung durchführt. Denkbar ist allerdings, dass sie als Träger von Maßnahmen auf dem 2. Arbeitsmarkt zusätzlich eigenständiges Personal führt, das neben den Auftragnehmern mit eigenen Aufgaben tätig wird und deren Steuerung dann bei der LaGa GmbH liegt.

31 Außer vorbereitenden Aktivitäten im Bereich der Vermarktung wird man mit der eigentlichen Vorbereitung der Veranstaltung erst im 2. Quartal 2012 zu beginnen haben und der personelle Unterbau dafür zu schaffen sein. Dieser erstreckt sich dann auf alle Bereiche. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten werden dann im 3. und 4. Quartal 2012 sowie dem 1. Quartal 2013 liegen.

Um zu vermeiden, dass übergroße Kapazitäten geschaffen werden, sollte geprüft werden, inwieweit Dienstleistungen der Stadt in Anspruch genommen werden. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung inwieweit das Finanz- und Rechnungswesen von der Stadt mit besorgt werden kann als Auftragsstätigkeit. Desgleichen gilt für das Personalwesen. Zu beachten ist jedoch, dass die entsprechenden Bereiche in der Stadt darauf hingewiesen werden, dass hier nicht öffentlich-rechtliche Vorgaben zugrunde zu legen sind, sondern vereinfachte bzw. auf die Bedürfnisse der Gesellschaft ausgerichtete abweichende Anweisungen zu beachten sind.

Hinsichtlich des Personaleinsatzes sollte geprüft werden, inwieweit vorhandenes städtisches Personal temporär gerade für Schlüsselaufgaben in der LaGa GmbH eingesetzt werden kann, was insbesondere den Zeitraum der Durchführung der Gesellschaft betrifft.

Integration externer Stellen:

- 32 Ein wesentliches Instrument zum Gelingen der Veranstaltung ist die Integration der Bürger und interessierter Institutionen an der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Gartenschau. Vor diesem Hintergrund sollte der Verein "Wir für Prenzlau" in die Vorbereitung der Landesgartenschau eingebunden werden. Darüber hinaus sind regelmäßige Treffen mit der ortsansässigen Wirtschaft, insbesondere den Trägern des regionalen Tourismus und der Verkehrsbelange zu institutionalisieren. Darüber hinaus sollten auch die Träger kultureller Aktivitäten in einer entsprechenden Form eingebunden werden (Schaubild 5).

Anforderungen an das Finanz- und Rechnungswesen:

- 33 Aufgrund der Konstruktion als Zuwendungsempfänger und gemeinnützige Einrichtung sind besondere Anforderungen an das Finanz- und Rechnungswesen gestellt:
1. Zunächst einmal ist das Finanz- und Rechnungswesen dahingehend aufzuteilen, dass ein Kontenkreis für die so genannte Errichtung und ein Kontenkreis für den Betrieb der Gesellschaft sowie die Durchführung der Veranstaltung vorgehalten werden. Der Kontenkreis der Errichtung der Gesellschaft ist zu unterteilen in „echte handelsrechtliche Investitionen“ und so genannten „investiven Aufwand“.
 2. Der Kontenkreis für den Betrieb der Gesellschaft sowie die Durchführung der Veranstaltung hat die besonderen Belange der Gemeinnützigkeit zu berücksichtigen. Die Gemeinnützigkeit erfordert es, dass eine gemeinnützige Unternehmung sich in 4 Unternehmensbereiche gliedert:
 - ideeller Bereich,
 - Zweckbetrieb,
 - steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb,
 - Vermögensverwaltung.
- 34 Die meisten der Umsätze werden im Zweckbetrieb realisiert. Der Zweckbetrieb ist steuerbegünstigt und damit körperschafts- und gewerbesteuerbefreit und unterliegt in der Regel dem verminderten Umsatzsteuersatz von derzeit 7 %. Allerdings können die Ausnahmeregelungen im Ertragsbereich dazu führen, dass abweichend auch eine Steuerbefreiung gilt oder sogar der Regelsteuersatz anzusetzen ist.
- 35 Für den ideellen Bereich gilt, dass die Erträge umsatzsteuerbefreit sind, allerdings damit auch der entsprechende Vorsteuerabzug zu versagen ist. Da dies jedoch von völlig untergeordneter Bedeutung ist, es sei denn es werden beachtliche Umsätze im reinen Spendenbereich getätigt, braucht dem nicht weiter Beachtung geschenkt zu

werden. Körperschafts- und gewerbsteuerrechtlich ist der ideelle Bereich körperschaftssteuerbefreit.

- 36 Die Vermögensverwaltung unterliegt in aller Regel dem ebenfalls verminderten Steuersatz. Auch dieser ist körperschafts- und gewerbsteuerrechtlich befreit.
- 37 Umsätze des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sind, sofern nicht andere Besonderheiten, insbesondere nach § 4 UStG, hinzutreten, dem Regelsteuersatz zu unterwerfen. Darüber hinaus ist für diesen Bereich eine Gewinnermittlung vorzunehmen, die dann vollumfänglich der Körperschafts- und Gewerbesteuer zu unterwerfen ist.
- 38 Aus alledem ergibt sich, dass die Erträge entsprechend der Unternehmensbereiche getrennt zu erfassen sind und soweit wie möglich auch die Aufwendungen bereits bei ihrem Entstehen diesen Unternehmensbereichen zuzuordnen sind. In der Praxis bedeutet dies, dass insbesondere für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ein eigener Kontenkreis für entsprechende Aufwandskonten vorgehalten wird.
- 39 Darüber hinaus ist im Finanz- und Rechnungswesen vorzusehen, dass insbesondere bei bestimmten Projektförderungen, gerade für den Durchführungshaushalt, entsprechende eigenständige Einnahme- und Ausgabekonten geführt werden, die die Nachweisführung der eingesetzten Mittel erleichtert. Insoweit ist in diesem Bereich der Kontenplan weiter zu spezifizieren.

Das Pflichtenheft für das Finanz- und Rechnungswesen ist als Anlage 3 beigelegt.

Hinsichtlich weiterer Verfahrensregelungen zur Budgetkontrolle und Auftragsverwaltung sind gesonderte Regelungen zu treffen.

Beachtung umsatzsteuerlicher Folgen:

- 40 Die Vorteile der Gemeinnützigkeit, die sich insbesondere in einem höheren Nettoertrag aus den vereinnahmten Mitteln niederschlagen, setzt jedoch erhebliche zusätzliche interne Steuerungsmaßnahmen voraus. Diese sind bei gleichzeitiger Beachtung auch relativ gut realisierbar umzusetzen. Dies bedeutet allerdings auch, dass sämtliche Maßnahmen stets unter dem Gesichtspunkt der Beachtung gemeinnützigkeitsrechtlicher Handlungserfordernisse geprüft werden. In diesem Rahmen bestehen vielfach dann noch Möglichkeiten der entsprechenden Ausgestaltung ertraglicher Regelungen und Verfahrensanweisungen. Entsprechendes gilt im Übrigen auch für die zuwendungsrechtlichen Auflagen.
- 41 Darüber hinaus wird dringend empfohlen, stets wiederkehrende Abläufe durch vorgegebene Verfahrensregelungen zu vereinheitlichen und damit den Handlungsaufwand zu minimieren.
- 42 Ein weiterer wichtiger steuerrechtlicher Aspekt ist die Überführung des Geländes nach Ende der Veranstaltung von der LaGa GmbH in den hoheitlichen Bereich der Stadt. Nach zivilrechtlichen Vorschriften sind die vorgenommenen Investitionen mit Einbau bereits in das Eigentum des Grundstückseigentümers übergegangen, wirtschaftlich sind die Investitionen jedoch, solange die Verfügungsgewalt der LaGa GmbH zuzurechnen. Erst mit Übergang des Geländes hat ein entsprechender Leis-

tungsaustausch stattzufinden, d. h. die übergegangenen Investitionen sind finanziell abzugelten. Solange der Übernehmende ebenfalls den Status der Gemeinnützigkeit nachweist, kann auf einen finanziellen Ausgleich verzichtet werden. Diese Verfahrensweise sollte auch favorisiert werden. Dies bedeutet allerdings, dass die Stadt das übernommene Vermögen einer gemeinnützigen Vermögensmasse zuführt und für diese eine Satzung erlässt, die regelt, dass das hergestellte Areal dauerhaft gemeinnützig gewidmet ist. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt, ggf. auch in vielen Jahren, bestimmte Flächen mit entsprechenden Werten anderen als den gemeinnützig gewidmeten Zweck zugeführt werden, muss ein entsprechender Ausgleich entrichtet werden. Dies ist jedoch selten der Fall, sodass damit ein kostenneutraler Vermögensübergang erfolgen kann. Davon unberücksichtigt bleibt jedoch, dass der Vermögensübergang wegen des vorliegenden Leistungsaustausches der Eigenentnahmebesteuerung zu unterwerfen ist. Dieser ist nach der derzeitigen Rechtslage dem verminderten Steuersatz zu unterwerfen und basiert auf den so genannten Wiederbeschaffungswert, d. h. die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der gartenschaubedingten Abnutzung. Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist aufwendig und kann nur im Zusammenwirken mit dem Finanzamt erfolgen bzw. steht unter dem Vorbehalt seiner Bestätigung. Er beschränkt sich allerdings auf den Übergang der tatsächlich investiven Maßnahmen im handelsrechtlichen Sinne. Dieser Wert muss sich daher exakt aus der Buchhaltung ableiten lassen.

Zusammenfassung

- 43 Aufgrund der vorgenannten Ausführungen wird folgende zusammenfassende Empfehlung gegeben:
1. Mit der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Landesgartenschau 2013 wird eine eigenständige Gesellschaft betraut (nachfolgend LaGa GmbH genannt).
 2. Die Dauer der Gesellschaft ist temporär. Sie ist nach Ende der Landesgartenschau abzuwickeln.
 3. Alleiniger Gesellschafter der LaGa GmbH ist die Stadt Prenzlau. Die Gesellschaft ist zum 01.01.2010 zu errichten.
 4. Die LaGa GmbH soll den Status der Gemeinnützigkeit erlangen und alle sich daraus ergebenden steuerlichen Vorteile nutzen.
 5. Der Gegenstand der Gesellschaft beinhaltet neben der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung auch die Errichtung des Ausstellungsgeländes einschließlich der so genannten Übergangsbereiche.
 6. Das Gartenschau Gelände ist nach Ende der Landesgartenschauveranstaltung allen Bürgern unentgeltlich zugänglich zu machen, ausgenommen hiervon sind z. B. Sonderveranstaltungen.
 7. Mit dem Zuwendungsgeber ist abzuklären, dass die der Stadt gewährten Zuwendungen an die zu errichtende LaGa GmbH als Zuwendung weitergeleitet werden darf. Die Anschubfinanzierung sollte in Form eines Darlehens sichergestellt werden.
 8. Die Landesgartenschau Gesellschaft soll durch einen Geschäftsführer geleitet werden.
 9. Die Struktur der Gesellschaft sieht neben der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung einen Beirat vor, in dem alle relevanten Vertreter der Stadt zu beteiligen sind, der jedoch keine Funktion im Sinne eines Aufsichtsrates ausübt.
 10. Für die Bewältigung der Aufgaben ist es erforderlich, entsprechendes externes Beratungspersonal in Abstimmung mit der Innerministeriellen Arbeitsgruppe „I-MAG „LAGA Prenzlau 2013“ zu verpflichten.
 11. Die Mitarbeiterstruktur der LaGa GmbH ist darauf auszurichten, dass die wesentlichen Funktionen durch geeignetes Fachpersonal, das ggf. aus der städtischen Verwaltung temporär bereit gestellt wird, abgesichert werden. Im Übrigen soll die Gesellschaft ergänzend auch die Möglichkeiten geförderten Personals des 2. Arbeitsmarktes in Anspruch nehmen. Die Gesellschaft wird zunächst mit rund 3 – 6 Mitarbeitern beginnen, um folgende Bereiche abzudecken:

Geschäftsführung
Geschäftsstelle
Baumaßnahmen und Projektleitung.

Im übrigen soll die LaGa GmbH im wesentlichen erst ab der Mitte des Jahres 2012 personell aufgestockt werden.

Werner Kellmann

Unterschrift

Anlage 1

Entspricht der Anlage 3 (Entwurf des Gesellschaftsvertrages) der DS 11/2010

Anlage 2

Entspricht der Anlage 4 (Entwurf der Nutzungsvereinbarung) der DS 11/2010

Anlage 3

Pflichtenheft für die Buchhaltung einer Gartenschau

Für die Buchhaltung einer Gartenschau-Gesellschaft werden nachfolgende Hinweise gegeben, die unbedingt beachtet werden sollten, da sie infolge der Gemeinnützigkeit wie auch einer etwaigen Verwendungsnachweisführung zusätzlich notwendig sind.

Kontenrahmen:

Der Kontenplan sollte sich am SKR 03 oder SKR 04 orientieren. Allerdings wird empfohlen, diesen in einigen Bereichen abzuwandeln. Folgende grundlegende Veränderungen werden empfohlen:

1. Für den Investitionshaushalt (Errichtung des Ausstellungsgeländes) sind 3 Kontenkreise einzurichten, für die jeweils nach Losen und Teillosen einzelne Konten vorzuhalten sind:
 - Kontenkreis 0500 ff für Anlagen im Bau (echte Investitionen)
 - Kontenkreis 0100 ff für fertiggestellte Anlagen (echte Investitionen)
dabei sollen die Konten der beiden Kontenkreise einander entsprechen, d. h. nach Fertigstellung wird der Saldo des Kontos 05xy auf das Konto 01xy umgegliedert.
 - Kontenkreis 5000 ff für Instandsetzungsaufwendungen, die im Rahmen der Parkerrichtung anfallen. Nicht alle nach Haushaltsrecht investiv finanzierte Maßnahmen sind zu aktivieren. Deshalb sind diese in sog. investiven Aufwandskonten zu erfassen.

2. Der Ertragsbereich ist in folgende Kontenkreise zu gliedern:
 - Einnahmen ideeller Bereich (8100 ff)
 - Einnahmen Zweckbetrieb (8000 ff)
 - Einnahmen Vermögensverwaltung (8200 ff)
 - Einnahmen steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (8400 ff)
 - Einnahmen mehrere Unternehmensbereiche betreffend (8500 ff)
 - Einnahmen nicht eindeutig einem Unternehmensbereich zuzuordnen (8600 ff) als „Zwischenkonten“; sie sind zum Jahresende aufzulösen

Grundsätzlich sollten Einnahmekonten sehr stark differenziert werden, um Verprobungen zu vereinfachen.

Ertragskonten sollten jeweils stets nur Umsätze mit gleicher Umsatzsteuer beinhalten.

3. Da nahezu alle Aufwendungen nur im Zweckbetrieb anfallen, sollten für Aufwendungen, die eindeutig im SW, in der VW und im IB anfallen, jeweils nur kleinere Kontenkreise vorgehalten werden (SW ca. 20 Konten, IB + VW jeweils nur 10 Konten), jeweils in der 4000-Klasse.
4. Die Aufwandskonten in der 4000-Klasse sind gartenschauspezifisch zu gliedern (ein denkbarer Kontenrahmen ist beigefügt).

Kostenstellen:

Die Kostenstellenrechnung sollte für die Abrechnung von Einzelzuwendungen, wie auch für die unterschiedlichen Unternehmensbereiche (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb, steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) offen gehalten werden. Sie ist jedoch bei dem vorgegebenen Kontenplan entbehrlich. Bisher haben sich Kostenstellenrechnungen eher als zu aufwendig und hinderlich bei Umbuchungen erwiesen.

Sollten unbedingt Kostenstellen eingerichtet werden müssen, empfiehlt sich hier diese zunächst nach den Unternehmensbereichen IB, ZW, VW und SW zu gliedern.

Konkret sollten die Kostenstellen wie folgt zugeordnet werden:

Der ideelle Bereich sollte die Kostenstellen 1000 ff haben (sollte lediglich die Einlage- und Nachschusspflicht sowie Spenden betreffen). Der Zweckbetrieb sollte die Kostenstellen 2000 ff haben, wobei die Einzelprojekte auf die nachzuweisende Förderungen entfallen, mit 2001 ff. zu kontieren sind.

Die Vermögensverwaltung sollte die Kostenstellen 3000 ff umfassen.

Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb sollte die Kostenstellen 4000 ff umfassen.

Bei Kosten, die nicht eindeutig zugeordnet werden können oder erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgeteilt werden können und müssen, sollten in den Kostenstellen 5000 ff angesprochen werden.

Die gleiche Zuordnung gilt auch für die Erträge.

Kostenträger:

Kostenträger sind ebenfalls entbehrlich. Der Kontenplan reicht aus, um etwaige Verwendungsnachweise erstellen zu können.

Vielmehr noch besteht die Gefahr, beim Aufsplitten von Kosten auf verschiedene Träger, die Transparenz der Verwendungsnachweisführung nicht mehr ausreichend sicherstellen zu können.

Umsatzbesteuerung:

Da davon auszugehen ist, dass der Vorsteuerabzug unbestritten bleibt, sind alle Aufwands- und Ertragspositionen mit dem jeweiligen Steuerschlüssel zu versehen.

Bei den Investitionen ist vorab die weitere Nutzung des Investitionsgutes zu klären. Es sind folgende Varianten denkbar:

Die Investition wird nach der Gartenschau auf einen Dritten übertragen. Dann ist ein voller Vorsteuerabzug möglich. Bei Übertrag ist Umsatzsteuer zu erheben.

Die Trägergesellschaft nutzt die Investition weiterhin unternehmerisch. Damit ist ebenfalls ein vollumfänglicher Vorsteuerabzug gegeben.

Nach der Gartenschau betreibt der Träger die Investitionen ohne Einnahmeerzielungsabsicht weiter. Dann ist der Vorsteuerabzug zu korrigieren bzw. nur ein anteiliger Vorsteuerabzug möglich. Konsequenterweise ist der nicht gezogene Vorsteueranteil zu aktivieren. Für diesen Fall sowie einer nachträglichen Korrektur wird hingegen empfohlen, zu jedem Anlagekonto (0100 ff bzw. 0500 ff) ein eigenes Umsatzsteuerkonto zu führen. Die Nutzung des Steuerschlüssels entfällt. Der Vorsteuerabzug bzw. Korrekturbetrag kann dann relativ einfach pro Anlagegut ermittelt werden.

Dieses Verfahren soll eine spätere Restbruttowermittlung erleichtern. Mit einem derartigen Erfordernis muss bei Gartenschauen erfahrungsgemäß stets gerechnet werden.

Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung

Auf die Einrichtung einer Debitorenbuchhaltung kann zumindest bis zum Jahr vor der Veranstaltung verzichtet werden, da kaum Debitoren anfallen werden.

Auftragsverwaltung und Budgetkontrolle

Um die Übersicht über den Ausgabenstand zu sichern, sollte unbedingt der Buchhaltung eine Auftragsverwaltung bzw. ein Budgetbindeverfahren vorangestellt werden. Danach sind die eingehenden Rechnungen gegen einen vorher in einer Datenbank zu erfassenden Auftrag zu buchen. Die Aufträge sind ihrerseits gegen ein vorher eingegebenes Budget zu buchen. Die Datenbank sollte mit der Fibu gekoppelt sein. Damit erfolgt die Kontierung bereits bei

Auftragserteilung und erleichtert die Rechnungsprüfung (Grundsatz keine Rechnung ohne Auftrag, kein Auftrag ohne Budget).

Sonderposten für das Anlagevermögen

Soweit Anlagegüter aus Zuwendungen finanziert werden, wird es sich nicht umgehen lassen, einen entsprechenden Sonderposten auf der Passivseite zu buchen.

Mittel für den Durchführungshaushalt soweit dem Durchführungshaushalt

Soweit für den Durchführungshaushalt die Zuführung von Mitteln des Gesellschafters vorgesehen sind, sind diese zunächst als Zuführung zur Kapitalrücklage zu buchen und mit Feststellung des Jahresfehlbetrages eine entsprechende Entnahme aus der Kapitalrücklage vorzunehmen.

Schaubild 1

Kernbereiche: A Stadtspark Süd
 B Parkanlage an der Freilichtbühne und Tor zum See
 C Uferpromenade
 D Blumenhalle

Übergangsbereiche: K Stadtspark Nord
 L Tor zum See
 M Ostufer

Flankierende Maßnahmen:

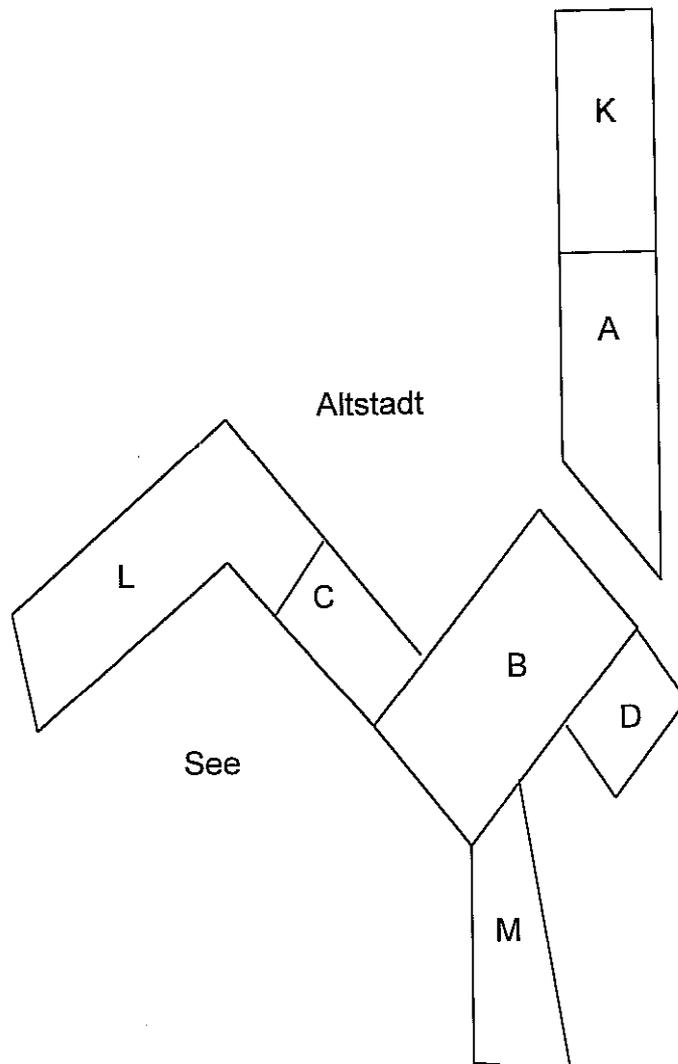


Schaubild 2

- alle Werte brutto -

Kostenschätzung:	14,0 Mio. €					
	LGS-Projekt:	11,7 Mio. €				
			Kernbereich Errichtung:	5,3 Mio. €	Investitionen:	4,6 Mio. €
					Aufwand:	0,7 Mio. €
			Übergangsbereiche Errichtung:	3,6 Mio. €	Investitionen:	3,1 Mio. €
					Aufwand:	0,5 Mio. €
			Durchführungsbedingte Maßnahmen:	2,8 Mio. €	Investitionen:	1,7 Mio. €
					Aufwand:	1,1 Mio. €
	Flankierende Maßnahmen:	2,3 Mio. €				

Schaubild 3

Ausgehend LGS-Projekt: 11,7 Mio. €

Variante 1

- Stadt baut alles selbst und verzichtet auf den Vorsteuerabzug bei durchschnittlich 60 % Landesförderung

⇒ Belastung der Stadt: 4,7 Mio. €

Variante 2

- Stadt übernimmt Errichtung der Kern- und Übergangsbereiche und verzichtet hier auf den Vorsteuerabzug bei durchschnittlich 60 % Landesförderung

⇒ Belastung 1 der Stadt: 3,6 Mio. €

- LGS übernimmt durchführungsbedingte Maßnahmen und veräußert verwertbares Gut nach Ende der Veranstaltung der Stadt; angenommener Wert: 0,8 Mio. €; Wertersatz entfällt bei gemeinnütziger Widmung. Es fällt aber Eigenentnahmesteuer an

⇒ Belastung 2 der Stadt: 0,06 Mio. €

⇒ Gesamtbelastung der Stadt: 3,66 Mio. €

Variante 3

- Stadt übernimmt Errichtung der Übergangsbereiche und verzichtet hier auf Vorsteuerabzug bei durchschnittlich 60 % Landesförderung

⇒ Belastung 1 der Stadt: 1,45 Mio. €

- LGS übernimmt Errichtung des Kernbereiches

LGS zieht sich voll die Vorsteuer, d. h.

Kosten von 5,3 Mio. € brutto entsprechen 4,45 Mio. € netto bei Landesförderung 60 %

⇒ Belastung 2 der Stadt: 1,78 Mio. €

LGS überträgt Restvermögen nach der Veranstaltung auf die Stadt

Eigenentnahmesteuer auf 80 % Wiederbeschaffungswert der Investitionen (3,87 Mio. €)

⇒ Belastung 3 der Stadt: 0,27 Mio. €

- LGS übernimmt durchführungsbedingte Maßnahmen (wie bei Variante 2)

⇒ Belastung 4 der Stadt: 0,06 Mio. €

⇒ Gesamtbelastung der Stadt: 3,56 Mio. €

Variante 4

LGS realisiert alle Maßnahmen des LGS-Projektes

- Vorbehaltlich der Einräumung einer vollständigen Vorsteuerabzugsberechtigung für die Übergangsbereiche bei Landesförderung 60 % für Kern- und Übergangsbereiche (7,48 Mio. €)
 - ⇒ Belastung 1 der Stadt: 2,99 Mio. €
 - LGS überträgt Restvermögen nach der Veranstaltung auf die Stadt
 - Eigenentnahmesteuer auf 80 % vom Wiederbeschaffungswert für die Investitionen (6,47 Mio. €)
 - ⇒ Belastung 2 der Stadt: 0,36 Mio. €
 - durchführungsbedingte Maßnahmen (wie bei Variante 2)
 - ⇒ Belastung 3 der Stadt: 0,06 Mio. €
- ⇒ Gesamtbelastung der Stadt: 3,41 Mio. €

Schaubild 4

Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile einer gemeinnützigen mit einer nicht gemeinnützigen Betriebsgesellschaft einer Gartenschau

Stand: Februar 2009

Geschäftsvorfall

Eintrittsgelder

gemeinnützige Körperschaft

Endabgabepreis enthält 7 % USt, d. h. der Nettoertrag liegt bei 93 % des Verkaufspreises

Vermarktung von Lizenz- und Werberechten

Ust. ist ohne Bedeutung, da Partner i. d. R. zum Vorsteuerabzug berechtigte Unternehmer sind; die Gewinne aus derartigen Aktivitäten können nur mit den Ergebnissen anderer steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (zumeist jedoch unbedeutend) verrechnet werden und sind im übrigen voll gewerbe- und körperschaftsteuerpflichtig. Es bietet sich folgende Alternative:

Die Vermarktung wird als Recht verpachtet, wobei mindestens 10 % vom Ertrag beim Pächter als sein Erlös hängen bleiben müssen. Diesen Betrag spart man i. d. R. gegenüber der Eigenvermarktung bei der Provision oder dem eigenen Personal ein. D.h. je nach Vermarktungsvolumen und dem beim Pächter verbleibenden Anteil ist diese Variante nicht nur gegenüber der Konstruktion als steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb günstiger sondern

nicht gemeinnützige Körperschaft

Endabgabepreis enthält 19 % USt., d. h. der Nettoertrag liegt bei 84 % des Verkaufspreises

Desgleichen; Gewinne können mit dem Gesamtergebnis verrechnet werden

Schaubild 4

echtes Sponsoring (Sponsor macht lediglich auf sein Mäzenatentum aufmerksam)	u.U. sogar auch noch gegenüber der Eigenvermarktung in einer nicht gemeinnützigen Unternehmung.	gibt es nicht, d.h. wird wie Vermarktung dem Regelsteuersatz unterworfen
Merchandising	zuzügl. 7 % USt Dies ist bei Sponsoren, die keinen Vorsteuerabzug geltend machen können, interessant (z.B. Banken und Versicherungen)	desgleichen
Führungen, Vorträge etc.	s. Vermarktung von Lizenzrechten	
Einsatz von Spenden	i. d. R. inkl. 7 % USt. möglich	i. d. R. inkl. 19 % USt. nicht möglich; seit 2002 ist auch die Möglichkeit des Einsatzes eines gemeinnützigen Fördervereins zur Spendeneinwerbung ausgeschlossen, wenn der letztlich begünstigte nicht selbst gemeinnützig ist.
Einnahme von Bußgeldern	möglich	nicht möglich
Zuwendungen	bis zur jeweiligen Höchstfördergrenze (d.h. bis 100 %)	Behandlung wie jedes andere Wirtschaftsunternehmen (d. h. stets unter 100 %) u.U. entsteht dadurch bei echten Zuwendungen sogar eine Schenkungssteuerpflicht
Zuwendungen als verdeckter Leistungsaustausch	i. d. R. inkl. 7 % USt.	inkl. 19 % USt.
Parkplatzeinnahmen	inkl. 19 % USt. da die Parkplatzbewirtschaftung einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen	inkl. 19 % USt.

Schaubild 4

Geschäftsbetrieb darstellt; ferner ist das Ergebnis körperschafts- und gewerbesteuerpflichtig, wobei nur die Betriebs-, nicht jedoch die Errichtungskosten als Aufwand gegengerechnet werden können. Es empfielt sich zur Vermeidung von Körperschafts- und Gewerbesteuerpflicht die Verpachtung der Parkplatzbewirtschaftung; damit wird das gleiche wirtschaftliche Ergebnis wie bei einer nicht gemeinnützigen Unternehmung erzielt.

Vermarktung der Gastronomie

Ust. ist ohne Bedeutung, da Pächter zum Vorsteuerabzug berechtigt ist

desgleichen

Zuführung von Mitteln von der Ausrichterkommune

möglich

Beachtung der §§ 99 GWB schränkt diese erheblich ein und beschränkt diese auf Beistellungen als Gesellschafter

SGB 3-Maßnahmen (ehem.ABM)

bis hin zur Vollförderung möglich

nur Zuschussförderung

Arbeitnehmerüberlassung (z.B. entgeltliche Dienstleistung für Gesellschafter oder Dritte)

zulässig ohne Genehmigung

nur nach Genehmigung zulässig

Zivildienstleistende

möglich (nach Anerkennungsverfahren)

bei strikter Beachtung der Richtlinien nicht möglich

Kapitalertragssteuer

befreit

wie ein normaler steuerpflichtiger zu behandeln (i.d.R. 33 %)

Restverkäufe (nur gegenüber End-

inkl. 7 %USt. (strittig!)

inkl. 19 %USt.

Schaubild 4

verbraucher interessant)

Entgelte für Aufsichtsratsstätigkeit

nicht statthaft (strittig, ob pauschale Sitzungsgeldzahlungen zulässig)

möglich

kostenlose Geländeüberlassung

möglich (jedoch sind landesrechtliche Vorgaben zu beachten)

nur als Einlage

Auftragsbesorgung für die Stadt bei der Realisierung von Umfeldmaßnahmen, die nicht zwingend für die Durchführung der LGS sind

nur eingeschränkt und nur gegen angemessenes Entgelt möglich

uneingeschränkt möglich, sofern keine vGA erfolgt und nicht gegen §§ 99 GWB verstoßen wird sowie kein Verstoß gegen AÜG vorliegt

Vermarktung - Bewerbung

auf die LGS beschränkt

erweitertes Stadtmarketing möglich

Packages durch LGS

nicht zulässig

zwar zulässig; wegen Beachtung der Reiseveranstalterhaftungsregelungen nicht empfehlenswert und unwirtschaftlich

Kartenabsatz durch Dritte

nur auf Kommissionsbasis ansonsten bei Wiederverkäuferregelung entfällt für den Wiederverkäufer der Umsatzsteuervorteil von 7 statt 19 % USt.; allerdings Margenbesteuerung bei Reiseveranstaltern a. u. möglich

Wiederverkaufsregelungen unbeschränkt möglich

Veranstaltungen

auf das LGS-Gelände und zur Eigenwerbung beschränkt

keine Einschränkungen

Sondereintritte für Sonderveranstaltungen

zulässig; aber Behandlung als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

keine Einschränkungen

Schaubild 4

Shuttle-Dienste

keine Einschränkungen bis zu 60 km

keine Einschränkungen

Eigendarstellung der Gartenbaubetriebe

eingeschränkt oder nur im Rahmen der kommerziellen Werbemöglichkeiten

keine Einschränkungen

Überführung des Restvermögens auf den Gesellschafter (hier bieten sich jedoch von vornherein abweichende Gestaltungsmöglichkeiten)

zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke unentgeltlich möglich; allerdings Entnahmeverbrauchsbesteuerung auf Wiederschaffungswert (7 % USt./strittig!)

Behandlung als vGA, wenn nicht anderweitig vertraglich geregelt

Alternative

Verkauf zum Verkehrswert zuzügl. 7 % USt. (strittig!)

Gewinne (dürfte nicht relevant sein)

nur im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb körperschafts- und gewerbesteuerpflichtig

Behandlung als normales Unternehmen

Schaubild 5

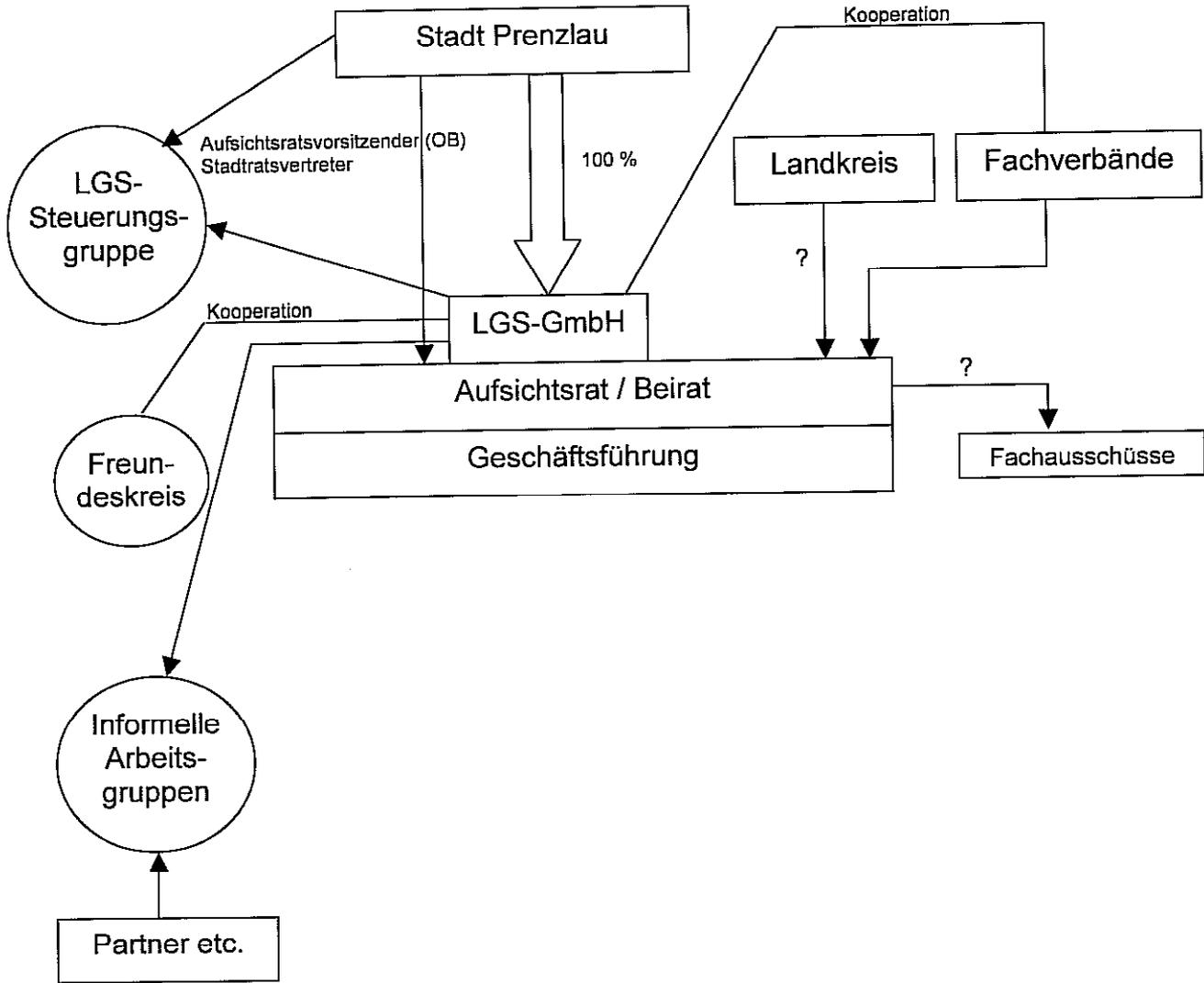
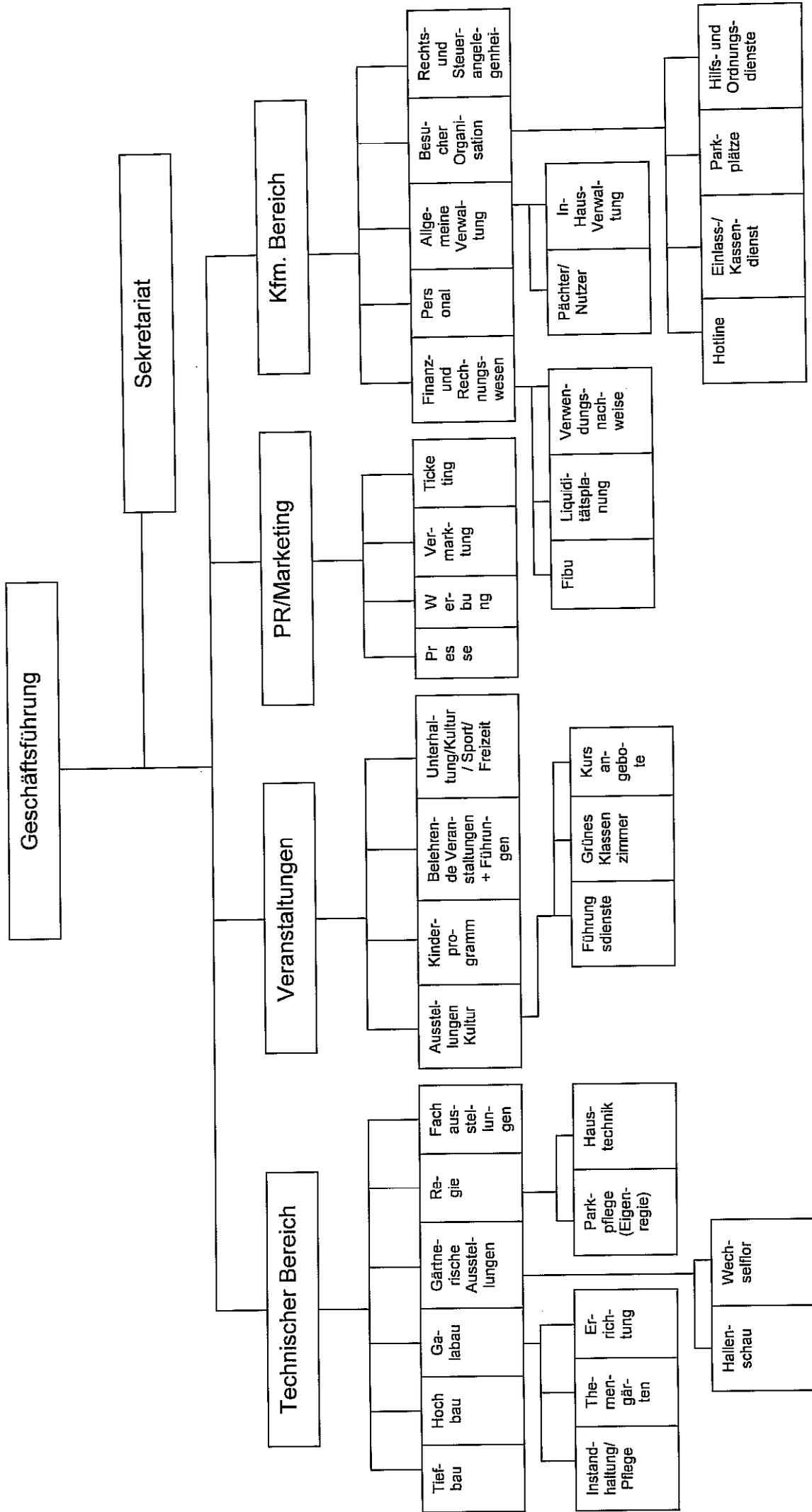


Schaubild 6

Organigramm Funktionsbereiche



Variante 2: 2 GF

